

" EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH IM EMMENTAL

" Beitragsregulativ für private Kanalisationsleitungen  
in Bau- und Sanierungsgebieten

Die Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. erlässt folgendes  
Reglement:

Art. 1

- ndlagen
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Oktober 1971. Art. 18, Abs. 1:  
"Im Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen".
  - Eidgenössische allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972/5. November 1974. Art. 18:  
"Zum Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen im Sinne von Art. 18 des Gesetzes gehören das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist".
  - Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i.E. vom 19. Juni 1985

Art. 2

ck  
Das vorliegende Reglement bezweckt die Abgrenzung der Zumutbarkeit von anfallenden Kosten bei privaten Kanalisationsleitungen für bestehende Gebäude in Bau- und Sanierungsgebieten.

Art. 3

inition  
Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwasserbeseitigung dienen in der Gemeinde folgende Bauobjekte:

- 3.1. ARA-Regionalsammelkanäle  
Finanzierung und Eigentum Gemeindeverband ARA  
Mittleres Emmental.
- 3.2. Basiserschliessungskanäle (Gemeindekanalisation)  
Finanzierung und Eigentum der Gemeinde. Die Gemeindekanalisationen verbinden die ARA-Regionalsammelkanäle mit den Detailerschliessungskanälen und Hausanschlüssen.

- 3.3. Detailerschliessungskanäle gemäss Art. 73 ff BauG  
Finanzierung durch Private. Die Abgrenzung  
Basis-/Detailerschliessung wird durch den Gemeinde-  
rat bestimmt.
- 3.4. Hausanschlüsse  
Finanzierung und Eigentum Private. Die Hausanschlüsse  
verbinden die Basis- bzw. Detailerschliessungs-  
kanäle mit den Liegenschaften bis zum Sammelschacht  
der Hauskanalisation.
- 3.5. Hausinstallationen  
Finanzierung und Eigentum Private
- 3.6. Private Einzelreinigungsanlagen

#### Art. 4

fang

Die unter Art. 3 Ziff. 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 erwähnten  
Objekte sind auf privater Basis zu erstellen.

Das vorliegende Reglement regelt die finanzielle Zumut-  
barkeit der Kosten der unter Art. 3 Ziff. 3.4 erwähnten  
Hausanschlüsse. Die Regelung gilt nur für bestehende  
Bauten.

Beiträge werden nur an private Kanalisationsleitungen  
ausgerichtet, die den Anforderungen des Abwasserregle-  
mentes der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental  
vom ..19..Juni.1985,,,,, entsprechen,

#### Art. 5

nanzielle Zu-  
tbarkeit

Der für die Grundeigentümer zumutbare Betrag für die Er-  
stellung der Hausanschlüsse beträgt Fr. 900.-- - pro  
Raumeinheit. Die über diesem Ansatz liegenden  
Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse werden zu  
Lasten des Kanalisationsbaues von der Einwohnergemeinde  
Röthenbach i.E. getragen. Sofern dieser Betrag nicht erreicht  
wird, sind die effektiven Baukosten vom Ersteller zu  
übernehmen.

#### Art. 6

rechnung

In die Berechnung der finanziellen Zumutbarkeit werden  
folgende Erstellungskosten einbezogen:

- Alle durch den Bau der Hausanschlussleitung vom Basis-  
punkt bis zum Sammelschacht der Hauskanalisation ver-  
ursachten Kosten. Allfällige Eigenleistungen werden zum  
jeweils gültigen Gemeinde - ansatz angerechnet.
- Das Ingenieurhonorar für das Projekt und allenfalls  
die Bauleitung.

In der Berechnung nicht berücksichtigt werden die zu  
entrichtenden Gebühren laut Gebührentarif zum Abwasser-  
reglement der Einwohnergemeinde Röthenbach i.F.

Die Zuteilung der Kostenanteile zu jeder Liegenschaft bei gemeinsamem Kanalisationsanschluss erfolgt nach dem Prinzip der Eigenanlagen, d.h. im Verhältnis der Kosten, die für den Einzelanschluss jeder Liegenschaft an den Basispunkt erwachsen würden. Der Gemeinderat erstellt hierfür einen provisorischen Kostenverteiler, der auf einer Baukostenschätzung oder auf einem Kostenvoranschlag beruht.

Der so ermittelte Kostenanteil wird durch die entsprechenden Raumeinheiten (oder Bewohnergleichwerte) dieser Liegenschaft dividiert.

Die Festsetzung der Raumeinheiten richten sich nach dem Gebührentarif zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental.

#### Art. 7

Arbeitsvergebung

Der Gemeinderat hat zum Projekt und zur Arbeitsvergebung seine Zustimmung zu erteilen.

Wird ein anderes Projekt ausgeführt, so sind allfällige Mehrkosten nicht beitragsberechtigt.

#### Art. 8

Grundeigentümerbeitrag

Die Grundeigentümer reichen die Bauabrechnung nach Erstellung der Hausanschlussleitung und deren Abnahme durch die Baukontrolle, dem Gemeinderat zur Kontrolle ein. Dieser prüft die Abrechnung und den Kostenverteiler und setzt die von der Einwohnergemeinde zu übernehmenden Kosten fest. Die Beitragsleistung der Gemeinde wird hierauf den Grundeigentümern durch die Gemeindekasse ausbezahlt.

#### Art. 9

Betrieb und Unterhalt

Für den Betrieb und Unterhalt der Hausanschlussleitungen gelten die Bestimmungen des Abwasserreglementes (Art. 40 - 43).

#### Art. 10

Vergrößerung der An-  
schlüsse

Erfolgt nach Erstellung der privaten Gruppenanlagen eine Vergrößerung der Raumeinheiten bei bestehenden Liegenschaften oder wird ein Neubau angeschlossen, so erstellt der Gemeinderat einen neuen Kostenverteiler und fordert die fälligen Beiträge zurück.

Art. 11

rafttreten

Dieses Beitragsreglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft,

Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental hat an ihrer Versammlung vom ...19. Juni, 1985..... das Beitragsreglement für private Kanalisationsleitungen in Bau- und Sanierungsgebieten genehmigt.

3538 Röthenbach i.E., den 19. Juni, 1985



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

*H. Fuhrer*

*L. Lüscher*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Beitragsregulativ 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die auflage wurde am 29. Mai 1985 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3538 Röthenbach i.E., den 9. September 1985



Der Gemeindeschreiber:

*L. Lüscher*



**GENEHMIGT**

Bern, den 17. SEP. 1985

Direktion für Verkehr,  
Energie und Wasser  
Der Direktor:

*H. Babel*



**GENEHMIGT**

Bern, den 17. SEP. 1985

Direktion für Verkehr,  
Energie und Wasser  
Der Direktor:

